

**Nr. 5****Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 25. Februar 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 48.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7511/76**, eingelegt von Grace Campbell am 30. März 1976 sowie die zweite Beschwerde, eingelegt von Jane Cosans am 1. Oktober 1976; beide Beschwerden wurden am 13. Oktober 1980 von der Kommission und vom Vereinigten Königreich vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Art. 3; Recht der Eltern gegenüber dem Staat, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK; Recht auf Bildung, Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK.

**Innerstaatliches Recht:** Züchtigungsrecht des Lehrers gegenüber den ihm anvertrauten Schülern – aus common law hergeleitetes Gewohnheitsrecht; Begrenzungskriterien strafrechtlich und zivilrechtlich relevanter Körperverletzung (assault) nach common law; Education (Scotland) Act, 1980.

**Ergebnis:** Keine Verletzung von Art. 3; Verletzung von Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK (in beiden Fällen); Verletzung von Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK (im Falle Cosans); Entscheidung zu Art. 50 (Art. 41 n.F.) vorbehalten.

**Sondervotum:** Eins.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Übersetzung)

[1.-7.] Verfahrenstechnische Angaben.

**8.** Frau Campbell und Frau Cosans leben in Schottland. Beide hatten, als sie ihre Individualbeschwerde zur Europäischen Menschenrechtskommission erhoben, ein Kind im schulpflichtigen Alter. Die Beschwerdeführerinnen (Bf.) rügen den Rückgriff auf Körperstrafen als Disziplinarmaßnahme in den staatlichen Schulen in Schottland, die ihre Kinder besuchten. Sowohl aus finanziellen als auch aus praktischen Gründen hatten die Bf. für ihre Kinder keine realistische und zumutbare Alternative gegenüber dem Besuch einer staatlichen Schule.

*I. Die besonderen Umstände des Falles***A. Frau Campbell**

**9.** Zu dem Zeitpunkt, als Frau Campbell ihre Individualbeschwerde zur Europäischen Menschenrechtskommission erhob (30. März 1976), besuchte ihr am 3. Juli 1969 geborener Sohn Gordon die römisch-katholische Grundschule St. Matthew's in Bishopbriggs, das im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsbehörde von Strathclyde liegt. In dieser Schule wurde die körperliche Züchtigung zu disziplinarischen Zwecken eingesetzt, wenn es auch vor der Kommission und vor dem Gerichtshof strittig blieb, ob diese auch bei Schülern eingesetzt wurde, die jünger als acht Jahre alt waren. Der Regionalrat von Strathclyde hatte den von Frau Campbell gestellten Antrag abgelehnt, eine Garantieerklärung abzugeben, dass Gordon einer solchen Maßnahme nicht unterworfen werde. Tatsächlich wurde er während seines Besuchs dieser Schule, auf der er bis Juli 1979 blieb, niemals in dieser Weise bestraft.

### **B. Frau Cosans**

**10.** Frau Cosans Sohn Jeffrey, geboren am 31. Mai 1961, besuchte die Beath-Oberschule in Cowdenbeath, das im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsbehörde der Region Fife liegt. Am 23. September 1976 wurde der Junge für den nächsten Tag zum stellvertretenden Schulleiter bestellt, um dafür geächtigt zu werden, dass er versucht hatte, auf dem Heimweg von der Schule eine verbotene Abkürzung über einen Friedhof zu nehmen. Auf den Rat seines Vaters hin erschien Jeffrey zu dem angegebenen Termin beim stellvertretenden Schulleiter, lehnte es jedoch ab, sich der Strafe zu unterziehen. Aus diesem Grunde wurde er mit sofortiger Wirkung so lange von der Schule ausgeschlossen, bis er bereit wäre, die Strafe zu akzeptieren.

**11.** Jeffreys Eltern wurden am 1. Oktober 1976 offiziell von dem Schulverweis in Kenntnis gesetzt. Am 18. Oktober kam es mit dem Ersten stellvertretenden Erziehungsdirektor des Regionalrats von Fife zu einem fruchtlosen Gespräch, in dem die Eltern ihre ablehnende Haltung gegenüber der Körperstrafe wiederholten. Der Beamte informierte Herrn und Frau Cosans am 14. Januar 1977, einen Tag nach einem weiteren Treffen, schriftlich über seine Entscheidung, den Schulverweis in Anbetracht der Tatsache aufzuheben, dass der lange Ausschluss ihres Sohnes vom Schulunterricht eine hinreichende Bestrafung darstelle; allerdings fügte er die Bedingung hinzu, dass sie u.a. akzeptieren, dass „Jeffrey den Regeln, Vorschriften und disziplinarischen Anforderungen der Schule Folge leisten werde“. Herr und Frau Cosans bestanden auf ihrer Forderung, dass ihr Sohn für den Fall seiner Wiederaufnahme in die Schule für keinen wie auch immer gearteten Vorfall körperlich geächtigt werden dürfe. Der Beamte erwiderte, dass dies eine Ablehnung der vorgenannten Bedingung darstelle. Aus diesem Grunde wurde Jeffreys Schulverweis nicht aufgehoben, und seine Eltern wurden darauf hingewiesen, dass sie wegen Nichtbeachtung der Schulpflicht strafrechtlich verfolgt werden könnten.

In der Folge ist Jeffrey nach dem 24. September 1976 nicht wieder auf die Schule zurückgekehrt. Von seinem 16. Geburtstag am 31. Mai 1977 an unterlag er nicht mehr der Schulpflicht.

### *II. Allgemeiner Hintergrund und innerstaatliches Recht*

[12.] Für das Züchtigungsrecht des Lehrers gibt es im schottischen Recht keine gesetzliche Grundlage. Es ist wie das Züchtigungsrecht der Eltern in dem besonderen rechtlichen Status des Lehrers gegenüber den ihm anvertrauten Kindern begründet. Der Lehrer unterliegt jedoch der Pflicht, sein Züchtigungsrecht als Disziplinarmaßnahme maßvoll auszuüben. Exzessive, willkürliche oder grausame Bestrafung durch einen Lehrer stellt ebenso wie der Missbrauch dieses Rechts eine strafrechtlich bzw. zivilrechtlich relevante Körperverletzung (assault) dar.

**13.** In den beiden betroffenen Schulen wird die körperliche Züchtigung in der Form von Schlägen mit einem Lederriemen („tawse“) auf die Hand des Schülers vorgenommen. Bei schlechtem Benehmen im Klassenraum, wird die Strafe an Ort und Stelle in Gegenwart der Klasse vollzogen; bei schlechtem Benehmen anderswo und in schweren Fällen, wird sie vom Schuldirektor oder seinem Stellvertreter in deren Amtszimmer vollzogen.

Die Kommission weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden konnte, dass die Kinder der Bf. unter irgendwelchen schädlichen psychischen oder sonstigen Folgen gelitten hätten, die auf die Anwendung der Körperstrafen in ihren Schulen zurückzuführen wären.

(Zusammenfassung)

[14.-19.] Das schottische Erziehungswesen war zunächst im Education (Scotland) Act 1962 geregelt. Dieses Gesetz wurde außer Kraft gesetzt und ohne inhaltliche Änderungen als Education (Scotland) Act 1980 neu verkündet. Nachdem grundsätzliche Übereinstimmung darüber hergestellt worden war, dass die Angehörigen des Lehrerberufs zu einem schrittweisen Verzicht auf Körperstrafen zu Disziplinarzwecken ermutigt werden sollten, wurde ein beratendes Gremium errichtet – das Liaison Committee on Educational Matters, in dem das schottische Erziehungsministerium vertreten war sowie die Vereinigung der Erziehungsdirektoren und die Lehrervereinigungen. Dieses Gremium erarbeitete 1968 eine Broschüre mit dem Titel „Beseitigung der Körperstrafe in der Schule: Grundsätze und Anleitung für die Praxis“ (Elimination of Corporal Punishment in Schools: Statement of Principles and Code of Practice). Diese Leitlinien hatten jedoch nur den Charakter von Empfehlungen.

Im Jahr 1974 setzte der Schottland-Minister eine unabhängige Enquête-Kommission ein („Pack Committee“) um den Stand von Disziplinlosigkeit und unbefugtem Fernbleiben von der Schule zu untersuchen. Die Kommission legte 1977 ihren Bericht vor und vertrat darin die Ansicht, „dass Körperstrafen, wie im Jahr 1968 angestrebt, eher durch einen Prozess schrittweiser Beseitigung als durch Gesetzgebung abgeschafft werden sollten“. Die Regierung vertrat dieselbe Meinung. Nach einer neueren Meinungsumfrage äußerte sich eine breite Mehrheit schottischer Eltern positiv über den offensichtlich fortdauernden Gebrauch von Körperstrafen. Das Pack Committee hatte festgestellt, dass Schüler die körperliche Züchtigung anderen Formen der Bestrafung mehrheitlich vorziehen.

\* \* \*

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 16. Mai 1980 zu dem Ergebnis,

- mit neun Stimmen gegen fünf, dass in beiden Fällen eine Verletzung von Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK vorliegt;
- mit acht Stimmen gegen eine, bei fünf Enthaltungen, dass entgegen der Beschwerde von Frau Cosans es nicht notwendig ist, den Fall im Hinblick auf Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK gesondert zu prüfen;
- mit dreizehn Stimmen gegen eine, dass eine Verletzung von Art. 3 der Konvention nicht vorliegt.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 25. September 1981 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* A. Glover, Rechtsberaterin, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als amtierende Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: Lord Mackay, Q.C., Lord Advocate, B. Gill, Q.C., N. Bratza, Rechtsanwalt

(Barrister-at-Law), J. McCluskie, Lord Advocate's Department, M. Walker, Scottish Office, R. Smith, Scottish Education Department, als Berater;

*für die Kommission:* C. Nørgaard, B. Kiernan als Delegierte und die Rechtsanwälte C. Thornberry (Barrister-at-Law), J. MacEwan (Solicitor), die Frau Campbell vor der Kommission vertreten hatten, sowie die Rechtsanwälte R. McLean, Q.C., G. Cox (Solicitor), die Frau Cosans vor der Kommission vertreten hatten, zur Unterstützung der Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

**23.** Der Gerichtshof zieht es vor, mit der Prüfung der sich im Hinblick auf Art. 3 der Konvention ergebenden Fragen zu beginnen, weil dies die Bestimmung ist, auf die in den ursprünglichen Individualbeschwerden an die Kommission der hauptsächliche Schwerpunkt gelegt wurde.

#### *1. Die behauptete Verletzung von Art. 3 der Konvention*

**24.** Frau Campbell und Frau Cosans behaupten, dass ihre Söhne Gordon und Jeffrey wegen des Einsatzes der Körperstrafe als schulische Disziplinarmaßnahme Opfer einer Verletzung von Art. 3 geworden seien, der wie folgt lautet:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Nach Meinung der Kommission liegt keine derartige Verletzung vor. Die Regierung stimmt mit diesem Ergebnis überein.

**25.** Weder Gordon Campbell noch Jeffrey Cosans wurden tatsächlich mit dem Riemen geschlagen. Daher hat der Gerichtshof im vorliegenden Fall keinen tatsächlichen Vollzug einer Körperstrafe im Lichte von Art. 3 zu prüfen.

**26.** Der Gerichtshof ist jedoch der Meinung, dass, hinreichende Realitätsbezogenheit und Unmittelbarkeit vorausgesetzt, bereits die bloße Drohung mit einem durch Art. 3 verbotenen Verhalten mit dieser Bestimmung in Konflikt geraten kann. Demzufolge könnte die Bedrohung eines Menschen mit Folter unter bestimmten Umständen zumindest eine „unmenschliche Behandlung“ darstellen.

**27.** Obwohl das System der Körperstrafe bei den möglicherweise Betroffenen einen gewissen Grad an Furcht auslösen kann, teilt der Gerichtshof dennoch die Meinung der Kommission, dass die Situation, in der sich die Söhne der Bf. befanden, nicht auf „Folter“ oder „unmenschliche Behandlung“ i.S.v. Art. 3 hinauslief: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass den beiden Schmerzen zugefügt wurden, die den diesen Begriffen innewohnenden Schweregrad erreichten, so wie sie im Urteil des Gerichtshofs im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich* vom 18. Januar 1978 (Série A Nr. 25, S. 66-67 und 68, Ziff. 167 und 174, EGMR-E 1, 250 ff.) ausgelegt und angewendet wurden.

**28.** Das Urteil des Gerichtshofs vom 25. April 1978 im Fall *Tyrer* zeigt hinsichtlich des Begriffs „erniedrigende Strafe“ bestimmte Kriterien auf (Série A Nr. 26, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 1, 272 f.). Im vorliegenden Fall wurde eine

„Strafe“ nicht tatsächlich vollzogen. Nichtsdestoweniger folgt aus jenem Urteil, dass eine „Behandlung“ so lange nicht „erniedrigend“ ist, wie die betroffene Person weder in den Augen anderer noch in ihren eigenen Augen (a.a.O., S. 16, Ziff. 32, EGMR-E 1, 273) eine Demütigung oder Herabsetzung erfahren hat, die ein Mindestmaß an Schwere erreicht. Dieses Maß muss mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (vgl. das oben zitierte Urteil *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, S. 65, Ziff. 162, S. 66, Ziff. 167, EGMR-E 1, 250 f., und S. 69-70, Ziff. 179-181).

**29.** Die körperliche Züchtigung ist an den Schulen Schottlands üblich und scheint tatsächlich von einer großen Mehrheit der Eltern befürwortet zu werden (s.o. Ziff. 18). Für sich genommen ist dies für die dem Gerichtshof vorliegende Streitfrage nicht entscheidend, weil die Androhung einer bestimmten Maßnahme nicht deshalb aus der Kategorie „erniedrigend“ i.S.v. Art. 3 herausfällt, weil die Maßnahme lange Zeit in Übung stand oder auch allgemeine Billigung findet (vgl. sinngemäß *Tyrer*, a.a.O., S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 273).

Vor allem im Hinblick auf die oben erwähnten in Schottland gegebenen Umstände ist jedoch nicht erwiesen, dass Schüler in einer Schule, in der eine derartige Bestrafung angewendet wird, einzig wegen des Risikos, ihr unterworfen zu werden, in den Augen anderer im geforderten Ausmaß oder auch nur überhaupt gedemütigt oder herabgesetzt werden.

**30.** Hinsichtlich der Frage, ob die Söhne der Bf. in ihren eigenen Augen gedemütigt oder herabgesetzt wurden, stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass eine Drohung gegenüber einer außergewöhnlich unempfindsamen Person keine besonderen Auswirkungen hat, aber trotzdem und unzweifelhaft erniedrigend sein kann; umgekehrt könnte eine außergewöhnlich empfindsamen Person von einer Drohung tief getroffen sein, welche nur bei Verzerrung des allgemeinen und üblichen Wortsinnes als erniedrigend bezeichnet werden könnte. Auf jeden Fall stellt der Gerichtshof wie die Kommission fest, dass in dem Fall dieser beiden Kinder weder durch ärztliches Attest noch sonstwie dargetan wurde, dass sie irgendwelche nachteiligen psychischen oder sonstigen Folgen erlitten haben (s.o. Ziff. 13).

Jeffrey Cosans mag zwar sehr wohl Gefühle der Furcht oder Unruhe empfunden haben, als ihm die Schläge drohten (s.o. Ziff. 10), aber derartige Gefühle erreichen nicht das Ausmaß einer erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 3.

Dasselbe trifft erst recht auf Gordon Campbell zu, weil ihm niemals unmittelbar eine Körperstrafe drohte (s.o. Ziff. 9). Der Anwalt seiner Mutter hat zwar in der mündlichen Verhandlung behauptet, dass durch die bloße Existenz dieser Praxis ein gespanntes Gruppenverhältnis und ein Gefühl der Entfremdung beim Schüler hervorgerufen werde, aber selbst wenn dem so wäre, fallen diese Auswirkungen in eine andere Kategorie als die der Demütigung oder Herabsetzung.

**31.** Zusammenfassend ergibt sich, dass keine Verletzung von Art. 3 vorliegt. Dieses Ergebnis enthebt den Gerichtshof der Notwendigkeit, darüber zu entscheiden, ob die Bf. nach Art. 25 der Konvention berechtigt sind zu rügen, ihre Kinder seien Opfer einer solchen Verletzung, was von der Kommission geprüft und auch Gegenstand von Ausführungen der Regierung war.

## II. Die behauptete Verletzung von Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK

### 32. Art. 2 des 1. ZP-EMRK lautet wie folgt:

„Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Frau Campbell und Frau Cosans behaupten, die Existenz der Körperstrafe als einer Disziplinarmaßnahme an den von ihren Kindern besuchten Schulen verletze sie in ihren in Satz 2 dieses Artikels garantierten Rechten.

Die Regierung bestreitet mit verschiedenen Begründungen die Schlussfolgerung der Mehrheit der Kommission, dass eine derartige Verletzung vorgelegen habe.

33. Die Regierung trägt in erster Linie vor, dass auf die innere Verwaltung einer Schule bezogene Aufgaben wie die Aufrechterhaltung der Disziplin Hilfsfunktionen wären und keine Aufgaben auf dem Gebiet der „Erziehung“ und des „Unterrichts“ i.S.v. Art. 2 bzw. dass diese Begriffe die Bereitstellung von Sachmitteln und die Vermittlung von Wissen bezeichnen.

Der Gerichtshof möchte feststellen, dass Erziehung von Kindern der gesamthafte Prozess ist, durch den in einer Gesellschaft die Erwachsenen ihre Überzeugungen, Kultur und andere Werte an die Jugend weiterzugeben sich bemühen, während sich Unterricht oder Ausbildung insbesondere auf die Vermittlung von Wissen und auf die geistige Entfaltung bezieht.

Dem Gerichtshof erscheint der Versuch etwas künstlich, Angelegenheiten der inneren Verwaltung isoliert zu betrachten, als ob alle derartigen Angelegenheiten außerhalb der Reichweite des Art. 2 lägen. Der Einsatz der Körperstrafe kann in einem gewissen Sinn als zur inneren Verwaltung der Schule gehörend bezeichnet werden, in ihrer Anwendung ist sie jedoch zugleich ein integraler Bestandteil des Prozesses, durch den eine Schule das Ziel zu erreichen anstrebt, für das sie eingerichtet wurde, miteingeschlossen die Entwicklung und Formung des Charakters und der geistigen Anlagen ihrer Schüler. Außerdem verpflichtet Art. 2 Satz 2 die Vertragsstaaten bei der Ausübung „der Gesamtheit“ der Aufgaben, die sie auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernehmen, wie der Gerichtshof im Urteil *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen* vom 7. Dezember 1976 (Série A Nr. 23, S. 24, Ziff. 50, EGMR-E 1, 211) hervorgehoben hat; daher ist die Tatsache, dass eine bestimmte Aufgabe als akzessorisch angesehen werden kann, in diesem Zusammenhang ohne Belang.

34. Die Regierung legt ferner dar, dass in Schottland die „Aufgaben“, die von der Zentral- oder Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der Erziehung übernommen wurden, sich nicht auf Angelegenheiten der Disziplin erstrecken.

Es mag zutreffen, dass die tagtägliche Aufrechterhaltung der Disziplin in den betreffenden Schulen dem einzelnen Lehrer überlassen bleibt; beim Vollzug der Körperstrafe übt er nicht eine Befugnis aus, die ihm vom Staat übertragen wurde, sondern eine Macht, die ihm nach common law kraft seiner Stellung als Lehrer gegeben ist; in dieser Hinsicht kann das Recht nur durch

ein Parlamentsgesetz geändert werden (s.o. Ziff. 12, 15 und 17). In Bezug auf das Erziehungswesen in Schottland hat der Staat trotzdem die Verantwortung für die Formulierung der allgemeinen Grundsätze übernommen (s.o. Ziff. 14), und die von den Kindern der Bf. besuchten Schulen waren staatliche Schulen. Die Disziplin ist ein integraler, sogar unentbehrlicher Bestandteil jedes Erziehungssystems. Folglich muss angenommen werden, dass die Aufgaben, die der Staat in Schottland übernommen hat, sich auch auf Fragen der Disziplin im Allgemeinen erstrecken, wenn dazu auch nicht ihre alltägliche Aufrechterhaltung gehört. Das wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die zentralen und kommunalen Behörden an der Vorbereitung des „Code of Practice“ mitwirkten und dass die Regierung selbst sich auf eine Politik der Abschaffung der Körperstrafe festgelegt hat (s.o. Ziff. 16 und 18).

**35.** Zum Dritten steht nach dem Vortrag der Regierung die Verpflichtung zur Achtung der weltanschaulichen Überzeugungen nur in einer Beziehung zum Inhalt der Informationen oder Kenntnisse und zur Form ihrer Vermittlung und nicht in einer Beziehung zu allen Aspekten der Schulverwaltung.

Wie die Regierung hervorhebt, stellt das Urteil im Fall *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen* fest (S. 26, Ziff. 53, EGMR-E 1, 213):

„Art. 2 Satz 2 beinhaltet ..., dass der Staat bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die er auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommen hat, darüber wacht, dass die Informationen oder Kenntnisse, die zum Lehrplan gehören, sachlich, kritisch und pluralistisch weitergegeben werden. Er verbietet dem Staat, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Nichtachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Hier liegt die Grenze, die nicht überschritten werden darf.“

Doch betraf dieser Fall den Unterrichtsinhalt, während Art. 2 Satz 2 nach der Allgemeinheit seines Wortlauts einen erkennbar weiter reichenden Anwendungsbereich hat. Dies wurde vom Gerichtshof in demselben Urteil mit der Feststellung bestätigt, dass der zitierte Satz die Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung u.a. der Aufgabe bindet, „ein öffentliches Erziehungswesen einzurichten und zu finanzieren“ (S. 24, Ziff. 50, EGMR-E 1, 211). Im vorliegenden Fall erstrecken sich die vom betroffenen Staat auf diesem Gebiet übernommenen Aufgaben auf die Überwachung des schottischen Erziehungssystems im Allgemeinen, was Fragen der Disziplin einschließen muss (s.o. Ziff. 34).

**36.** Die Regierung bestreitet außerdem die Schlussfolgerung der Mehrheit der Kommission, die Ansichten der Bf. über die Anwendung der Körperstrafe würden unter „weltanschauliche Überzeugungen“ fallen, wobei sie u.a. behauptet, dass sich dieser Begriff nicht auf Ansichten über die innere Schulverwaltung, wie es das Disziplinarwesen wäre, erstrecke; wäre die Ansicht der Mehrheit richtig, gäbe es keinen Grund, weshalb nicht auch Einwände gegen andere Disziplinarmaßnahmen oder gegen Disziplin schlechthin ebenfalls „weltanschauliche Überzeugungen“ darstellen würden.

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist das Wort „Überzeugungen“ für sich genommen nicht mit den Begriffen „Meinungen“ oder „Ideen“ synonym, wie

sie in Art. 10 EMRK verwendet werden, der die Meinungsäußerungsfreiheit garantiert. Es steht vielmehr dem Begriff der Weltanschauung („conviction“ / „belief“) des Art. 9 näher, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert, und bezeichnet Ansichten, die einen bestimmten Grad an Überzeugungskraft, Ernsthaftigkeit, Geschlossenheit und Gewicht erreichen.

Was das Adjektiv „weltanschaulich“ (convictions „philosophiques“ / „philosophical“ convictions) betrifft, lässt sich dieses nicht erschöpfend umschreiben; auch die vorbereitenden Arbeiten (travaux préparatoires) tragen wenig zur Erhellung seiner genauen Bedeutung bei. Die Kommission weist darauf hin, dass dem Wort „Weltanschauung“ zahlreiche Bedeutungen innewohnen: Es wird zur Bezeichnung eines ausgereiften Gedankengebäudes verwendet oder, eher unbestimmt, für Ansichten über mehr oder minder triviale Gegenstände. Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission überein, dass keines dieser beiden Extreme für die Auslegung des Art. 2 übernommen werden kann; das erstgenannte würde die Reichweite des allen Eltern garantierten Rechts zu sehr einengen, das letztgenannte könnte dazu führen, dass Angelegenheiten ohne Gewicht oder Bedeutung mit eingeschlossen würden.

Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Konvention, inklusive des Art. 17, bezeichnet der Ausdruck „weltanschauliche Überzeugungen“ nach Auffassung des Gerichtshofs im gegebenen Zusammenhang solche Überzeugungen, die in einer „demokratischen Gesellschaft“ Achtung verdienen (vgl. *Young, James und Webster*, Urteil vom 13. August 1981, Série A Nr. 44, S. 25, Ziff. 63, EGMR-E 1, 561) und mit der menschlichen Würde nicht unvereinbar sind; sie dürfen des Weiteren nicht dem Grundrecht des Kindes auf Bildung zuwiderlaufen, weil Art. 2 ein einheitliches Ganzes darstellt, das von seinem Satz 1 beherrscht wird (vgl. *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen*, a.a.O., S. 25-26, Ziff. 52, EGMR-E 1, 212).

Die Ansichten der Bf. beziehen sich auf einen gewichtigen und wesentlichen Aspekt des menschlichen Lebens und Verhaltens, nämlich auf die Integrität der Person, die Angemessenheit oder Unangemessenheit der Verhängung von Körperstrafen und die Vermeidung des Seelenschmerzes, den das Risiko einer solchen Bestrafung nach sich zieht. Das sind Ansichten, die jedes der vorstehend aufgeführten Kriterien erfüllen; dies ist es auch, was sie von Meinungen zu anderen Disziplinarmitteln oder zur Frage der Disziplinarmassnahmen im Allgemeinen unterscheidet.

**37.** Hilfsweise betont die Regierung, dass die Verpflichtung zur Achtung der Überzeugung der Bf. durch die Verfolgung einer Politik der schrittweisen Beseitigung der körperlichen Züchtigung erfüllt worden wäre. Sie fügt hinzu, jede andere Lösung wäre mit der Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen den Meinungen der Befürworter und der Gegner dieses Disziplinarmittels und mit den Bestimmungen des vom Vereinigten Königreich bei der Unterzeichnung des Protokolls [1. ZP-EMRK] angebrachten Vorbehaltes zu Art. 2 unvereinbar. Der Vorbehalt lautet:

„... im Hinblick auf gewisse Bestimmungen der im Vereinigten Königreich geltenden Gesetze über das Erziehungswesen [wird] der im zweiten Satz des Art. 2 aufgestellte Grundsatz von dem Vereinigten Königreich nur in-

soweit angenommen, als er mit der Bereitstellung eines wirksamen Unterrichts und einer wirksamen Ausbildung vereinbar ist und keine übermäßigen öffentlichen Ausgaben nach sich zieht.“<sup>1</sup>

Der Gerichtshof kann sich diesem Vorbringen nicht anschließen.

(a) Obwohl die Verfolgung der beschriebenen Politik klar einen Schritt in die Richtung der Position der Bf. bedeutet, läuft dies nicht auf eine „Achtung“ ihrer Überzeugungen hinaus. Wie durch die Tatsache, dass während der Abfassung von Art. 2 das Wort „berücksichtigen“ (*tiendra compte / have regard to*) durch das Wort „achten“ (*respecter / respect*) ersetzt wurde (vgl. Dokument CDH (67) 2, S. 163), bekräftigt wird, geht letzteres über bloßes „anerkennen“ oder ein „in Erwägung ziehen“ hinaus; ergänzend zu einer vorwiegend negativen Verpflichtung sind positive Verpflichtungen des Staates eingeschlossen (vgl. sinngemäß *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 398). Weil dem so ist, kann die Pflicht zur Achtung der Überzeugungen der Eltern in diesem Bereich weder durch die behauptete Notwendigkeit eines Ausgleiches zwischen den widerstreitenden Meinungen verdrängt werden, noch ist die Regierungspolitik einer schrittweisen Annäherung an das Ziel einer Beseitigung der Körperstrafe allein ausreichend zur Erfüllung dieser Pflicht.

(b) Im Hinblick auf den Vorbehalt des Vereinigten Königreichs stellt der Gerichtshof fest, dass die in diesem Fall von der Regierung zitierte Bestimmung des nationalen Rechts § 29 Abs. 1 des Education (Scotland) Act 1962 (s.o. Ziff. 14) ist. Art. 64 der Konvention lässt einen Vorbehalt bzgl. einer Vorschrift nur zu, soweit ein im Zeitpunkt des Anbringens des Vorbehalts im Gebiet eines Staates geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Das Protokoll wurde vom Vereinigten Königreich am 20. März 1952 unterzeichnet. Weil jedoch der § 29 Abs. 1 nur eine Wiederinkraftsetzung einer bedeutungsgleichen Vorschrift des Education (Scotland) Act 1946 war, reicht die Bestimmung nicht weiter als ein im Zeitpunkt des Anbringens des Vorbehalts geltendes Gesetz.

Der Gerichtshof räumt ein, dass verschiedene der diskutierten Lösungen – wie die Errichtung eines zweigeteilten Systems, wobei in jedem Bereich eigene Schulen für die Kinder von Eltern sein würden, die die Körperstrafe ablehnen – besonders in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation mit der Vermeidung übermäßiger öffentlicher Ausgaben unvereinbar wäre. Doch hält der Gerichtshof es nicht für erwiesen, dass die Achtung der Überzeugungen der Bf. durch andere Mittel, wie ein System der Ausnahmen für einzelne Schüler an einer bestimmten Schule, notwendigerweise mit „der Bereitstellung eines wirksamen Unterrichts und einer wirksamen Ausbildung und der Vermeidung übermäßiger öffentlicher Ausgaben“ unvereinbar wäre.

**38.** Frau Campbell und Frau Cosans sind daher Opfer einer Verletzung von Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK geworden.

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung gem. BGBl. 1956 II, S. 1883, entnommen aus *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, S. 911.

### III. Die behauptete Verletzung von Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK

**39.** Frau Cosans behauptet, ihrem Sohn Jeffrey sei durch den Ausschluss von der Schule (s.o. Ziff. 10-11) das Recht auf Bildung entgegen Art. 2 verwehrt worden.

Die Kommission hält eine Prüfung dieser Frage nicht für notwendig, weil sie der Ansicht ist, diese Frage sei in der festgestellten Verletzung von Art. 2 Satz 2 aufgegangen. In ihrem hilfswisen Vortrag teilt die Regierung diese Ansicht; ihre Hauptargumentation geht jedoch dahin, dass das durch Satz 1 gewährleistetete Recht auf Zugang zu Bildungseinrichtungen Gegenstand vernünftiger Bedingungen sein könne und dass keine Verletzung vorgelegen habe, weil der Ausschluss Jeffreys wegen seiner und seiner Eltern Weigerung verfügt wurde, einer solchen Bedingung zuzustimmen.

**40.** Der Gerichtshof hält eine Entscheidung dieser Frage für notwendig. Sicher liegt beiden den Art. 2 betreffenden Behauptungen von Frau Cosans die Existenz der Körperstrafe als einer Disziplinarmaßnahme in der von ihrem Sohn Jeffrey besuchten Schule zugrunde. Aber es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den tatsächlichen Grundlagen ihrer beiden Rügen. Im Fall von Satz 2 liegt die Beschwer im Besuch einer Schule, die bestimmte Maßnahmen ergriffen hatte, während es im Fall von Satz 1 die Tatsache eines Verbots war, am Unterricht teilzunehmen; die Auswirkungen der zweiten Sachlage reichen weiter als die der ersten. Dementsprechend handelt es sich hier um eine getrennte Rüge und nicht lediglich um eine weitere rechtliche Behauptung oder ein weiteres mit einbezogenes Argument (vgl. sinngemäß *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 18, Ziff. 38, EGMR-E 1, 538 f.).

Auch hier ist zu betonen, dass Art. 2 ein einheitliches Ganzes darstellt, das von Satz 1 beherrscht wird. Daher ist das in Satz 2 bezeichnete Recht etwas Zusätzliches zu dem grundlegenden Recht auf Bildung (vgl. *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen*, a.a.O., S. 25-26, Ziff. 52, EGMR-E 1, 212 f.).

Schließlich besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den rechtlichen Grundlagen der beiden Rügen, weil die eine ein Recht eines Elternteils und die andere ein Recht eines Kindes betrifft.

Daher ist die nach Satz 1 aufzuwerfende Frage nicht in der festgestellten Verletzung von Satz 2 aufgegangen.

**41.** Das durch Art. 2 Satz 1 garantierte Recht auf Bildung verlangt schon seiner Natur nach eine Regelung durch den Staat, jedoch darf eine solche Regelung weder den Wesensgehalt dieses Rechts antasten noch gegen andere in der Konvention verankerte Rechte verstoßen (vgl. *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 32, Ziff. 5, EGMR-E 1, 36).

Der Ausschluss Jeffrey Cosans – der für fast ein ganzes Schuljahr in Kraft blieb – wurde durch seine und seiner Eltern Weigerung herbeigeführt, der Auferlegung körperlicher Züchtigungen oder der Unterwerfung unter derartige Züchtigungen zuzustimmen (s.o. Ziff. 10-11). Seine Rückkehr in die Schule hätte nur gesichert werden können, wenn seine Eltern ihren Überzeugungen zuwider gehandelt hätten – Überzeugungen, die das Vereinigte Königreich gem. Art. 2 Satz 2 zu achten verpflichtet ist (s.o. Ziff. 35-36). Eine

Zugangsbeschränkung zu einer Bildungseinrichtung, die in solcher Weise einem anderen in der Konvention verankerten Recht zuwiderläuft, kann nicht als vernünftig angesehen werden und liegt jedenfalls außerhalb der dem Staat nach Art. 2 zustehenden Regelungsgewalt.

Daher wurde hinsichtlich Jeffrey Cosans auch Satz 1 dieses Artikels verletzt.

#### *IV. Die Anwendung von Art. 50 der Konvention*

**42.** Der Anwalt von Frau Cosans erklärt, dass seine Mandantin eine gerechte Entschädigung nach Art. 50 für den immateriellen Schaden und die Verfahrenskosten beanspruchen wird, wenn der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention und/oder des 1. ZP-EMRK feststellen sollte. Er beziffert ihren Anspruch jedoch nicht. Der Lord Advocate behält sich für die Regierung eine Stellungnahme ebenso vor wie der Anwalt von Frau Campbell.

Demzufolge ist diese Frage noch nicht entscheidungsreif, obwohl sie nach Art. 47bis Verfo-EGMR aufgeworfen wurde. Der Gerichtshof muss daher die Entscheidung vorbehalten und das weitere Verfahren festlegen, wobei die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und den Bf. gebührend zu beachten ist.

#### **Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof**

1. einstimmig, dass keine Verletzung von Art. 3 der Konvention vorliegt;
2. mit sechs Stimmen gegen eine, dass in Bezug auf Frau Campbell und Frau Cosans Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK verletzt worden ist;
3. mit sechs Stimmen gegen eine, dass in Bezug auf Jeffrey Cosans Satz 1 dieses Artikels verletzt worden ist;
4. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 EMRK nicht entscheidungsreif ist,
  - a) folglich die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
  - b) die Kommission aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder gütlichen Einigung Kenntnis zu geben, die zwischen der Regierung und den Bf. möglicherweise erreicht wird;
  - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident der Kammer ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Liesch (Luxemburger), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Teilweise abweichende Meinung des Richters Sir Vincent Evans.